

# Vereinssatzung

Diese überarbeitete Fassung der Vereinssatzung basiert auf der nach der Gründungsversammlung am 1. Mai 1954 erstellten Erstfassung vom 29. Mai 1954 - am 16. Juni 1954 vom Bayerischen Landessportverband genehmigt - und deren Änderungen vom 1. September 1974.

Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. April 1983 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 18. April 1991 und vom 22. April 2015 geändert.

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Badminton-Club München 1954". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet am 31.03.

## §2

### Der Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Badmintonsports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingsabende, die Teilnahme an Wettbewerben und die Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>1</sup>
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder, für den Fall, daß dieser ablehnt, an die Landeshauptstadt München zwecks Verwendung für die Förderung des Breitensports. <sup>2</sup>
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## §3

---

<sup>1</sup>Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2015

<sup>2</sup>Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2015

## Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vereinsausschuß.
- (2) Der Antrag darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
  - das Vorliegen von Gründen, die zu einem Ausschluß berechtigen würden
  - die Gefahr, daß mit der Neuaufnahme von Mitgliedern ein geordneter Trainingsbetrieb nicht mehr gewährleistet wäre.
- (3) Zu Beginn der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluß aus dem Verein
  - mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate, gerechnet vom Zugang der Mahnung an, in Verzug geraten ist
  - gegen die Anordnungen des Trainingsleiters verstößt und dadurch einen geordneten Trainingsbetrieb gefährdet
  - sich in sonstiger Weise in erheblichem Maße unsportlich verhält
  - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Mitglied zuzustellen.

- (4) Hält das Mitglied den Ausschluß für ungerechtfertigt, kann es innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung ab, die Mitgliederversammlung anrufen, die dann innerhalb einer Frist von zwei Monaten über den Ausschluß zu entscheiden hat. Absatz 4 gilt entsprechend. Wird diese Frist versäumt, gilt der Ausschluß als nicht erlassen. Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist das

Mitglied hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Absatzes 4 mit der Zustellung der Entscheidung des Vereinsausschusses, im Falle des Absatzes 5 mit der Zustellung der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im voraus zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsauschuß
- die Mitgliederversammlung

## §7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Sport- und Zeugwart
  - dem Jugendwart<sup>3</sup>
  - dem Kassier
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich befugt. Im Innenverhältnis gilt jedoch nachfolgende Beschränkung
- der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung;
  - der Sport- und Zeugwart ist für alle Maßnahmen zuständig, die den Sport- und Spielbetrieb betreffen, analog und in Abstimmung der Jugendwart für seinen Bereich.

---

<sup>3</sup>Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 1991

Beide sind an die Grundsatzentscheidungen des Vorstandes gebunden;<sup>1</sup>

- der Kassier darf Zahlungen aus Vereinsmitteln nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes vornehmen. Kann die vorherige Zustimmung aufgrund besonderer Umstände nicht eingeholt werden, ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes unverzüglich einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Geschäfte allgemein erteilt werden.

## §8

### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, Erstellung eines Jahresberichtes.

## §9

### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen oder eine Neuwahl des gesamten Vorstandes beschließen.
- (3) Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist insbesondere erforderlich, wenn dies von mindestens zwanzig Vereinsmitgliedern schriftlich beantragt wird.

## § 10

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen zu beachten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung die des 2. Vorsitzenden.<sup>4</sup>

- (2) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Geschäftsführer oder einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (3) Die Niederschrift hat Ort, Tag, die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Die wesentliche Begründung soll aus der Niederschrift zu entnehmen sein.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

## § 11

### Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vorstand und zwei aktiven Mitgliedern (Ausschußmitglieder).
- (2) Die beiden Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; § 9 gilt entsprechend.
- (3) Der Vereinsausschuß entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, sowie über die Einteilung der Trainingsabende.
- (4) Für die Beschlußfassung des Vereinsausschusses gilt § 10 entsprechend. Der Vereinsausschuß ist abweichend von § 10 jedoch nur beschlußfähig, wenn neben den Vorstandsmitgliedern mindestens ein Ausschußmitglied anwesend ist.
- (5) Soweit die Ausschußmitglieder auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben sie beratende Stimme.

## § 12

### Pressewart

Von der Mitgliederversammlung wird ein Mitglied ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren entspr. § 11 (2) als Pressewart gewählt, welcher in Abstimmung mit dem Vorstand im Sinne des Vereinszweckes und der internen Kommunikation tätig ist. (Club-Nachrichten, Öffentlichkeitsarbeit usw.).

Dieses Mitglied kann entweder zusätzlich bestimmt werden und mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschußsitzungen als permanent eingeladen teilnehmen, oder aber der 2. Vorsitzende oder eines der beiden Ausschußmitglieder kann als Pressewart kandidieren und diese Tätigkeit in Personal-Union wahrnehmen.

## § 13

### Revisoren

- (1) Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren

---

<sup>4</sup>Geändert gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. April 1991

gewählt; § 9 gilt entsprechend. Die Revisoren dürfen keine weiteren Funktionen in den Vereinsorganen ausüben.

- (2) Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Zweckdienlichkeit der Ausgaben und Einnahmen gemäß § 2 der Satzung. Die Prüfungen sollen mindestens zweimal während der 2-jährigen Amtszeit, einmal davon vor deren Ende, stattfinden. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

## § 14

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Revisoren; Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschußmitglieder;
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlußfassung über die Anrufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vereinsausschusses;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

## § 15

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst zu Beginn des zweiten Quartals statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 16

### Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.

Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Wahlausschuß wird von der Versammlung bestimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwanzig Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Eine geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl und bei einem entsprechendem Beschluß der Versammlung.
- (5) Abweichend von Absatz 3 gilt für Wahlen zum Vorstand, das gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhielten. Ergibt sich nach dem ersten Wahlgang nicht eindeutig, wer die zweithöchste Anzahl der Stimmen erhalten hat, so hat zunächst zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl stattzufinden.
- (6) Abweichend von Absatz 3 bedarf es für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, bei einem Beschluß, der die Auflösung des Vereins zum Inhalt hat, einer Mehrheit von vier Fünfteln.
- (7) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliedsversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung an, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 10 Absätze 2 mit 4 gelten entsprechend. Werden Satzungsänderungen beschlossen, sind diese wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

## § 17

### Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingehen, beschließt die Versammlung.

## § 18

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

## § 19

### Schlußbestimmungen

Der Verein ist dem Bayerischen Landes-Sportverband angeschlossen. Dessen Statuten sind für den Verein verbindlich und werden von den Vereinsmitgliedern anerkannt.

Die Unterzeichner der Original-Erstfassung der Satzung vom 29. Mai 1954 sind die sieben Gründungsmitglieder

Hermann Schreiner

Otto Zerbe

Martha Schreiner

Ottmar Machan

Luise Zerbe

Franz Wöhl

Helmut Zothe

Die Richtigkeit der Neufassung vom 14. April 1983 gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung bestätigt:

München den 14.4.1983

gez. Jürgen Schneider

(1. Vorsitzender)